

vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

§3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutzanordnung 908/1 vom 29. März 1968 — Hebezeuge — (Sonderdruck Nr. 578 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Bereits erteilte Befähigungsnachweise für überwachungspflichtige Hebezeuge behalten ihre Gültigkeit. Sie sind den gemäß Anlage 2 aufgeführten Hebezeugarten zuzuordnen.

Berlin, den 26. Januar 1978

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Nachfolgend aufgeführte Hebezeuge sind von der staatlichen Überwachung durch das Amt ausgenommen:

- Elektrozüge, soweit diese nicht als Hubwerk eines überwachungspflichtigen Hebezeuges Anwendung finden,
- Stapler und Wagen mit Hubeinrichtung,
- Hebebühnen,
- Seil- und Kettenwinden, soweit diese nicht als Hubwerk eines überwachungspflichtigen Hebezeuges Anwendung finden,
- Derrickkrane, nicht verfahrbar oder nicht mit Zentralsteuerung ausgerüstet.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Einteilung der **Befähigungsnachweise**
für überwachungspflichtige Hebezeuge

Gruppe	Hebezeugart
1	Anlagen zur Regalbedienung, ausgenommen Stapelkrane Gummibereifte Regalbediengeräte und Absortiergeräte
2	Gummibereifte Portalkrane Gummibereifte Portalhubwagen und Portalstapelwagen
3	Brückenkranne Portalkrane Konsolkrane Führerstandslaufkatzen
4	Spezialkrane der metallurgischen Industrie Stapelkrane
5	Auto-, Mobil-, Raupen- und Anhängerkrane zum Kranbetrieb zugelassene Bagger Turmdrehkrane und Kletterkrane Derrickkrane, verfahrbar oder mit Zentralsteuerung Portalauslegerkrane
6	Eisenbahnkrane und auf Eisenbahngleisen fahrende Schienenkrane Schwimmkrane Kabelkrane

Befähigungsnachweise der Gruppe 4 gelten auch für die Gruppe 3.

Anordnung Nr. 31¹

**über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 14. Februar 1978

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 28. Februar 1978 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 175. Todestages von Friedrich Gottlieb Klopstock.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Friedrich Gottlieb Klopstock, umgeben von der Umschrift „FRIEDRICH GOTTLIEB KLOPSTOCK 1724-1803“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1978 5 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 28. Februar 1978 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1978

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Taut
Vizepräsident

¹ Anordnung Nr. 30 vom 8. August 1977 (GBl. I Nr. 26 S. 323)